



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 2/2010

Düsseldorf, den 12. Januar 2010

- Seite 2 Studienordnung für den Studiengang Jiddistik im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. Dezember 2009
- Seite 11 Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. Dezember 2009
- Seite 13 Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Dezember 2009
- Seite 14 Ordnung zur Aufhebung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftskemie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. Dezember 2009
- Seite 15 Ordnung zur Aufhebung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftskemie mit dem Abschluss Master of Science an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. Dezember 2009

**Studienordnung
für den Studiengang Jiddistik
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 23.12.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Anforderungen des Studiums
- § 9 Masterprüfung
- § 10 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

Anhang 1: Übersicht der Module

Anhang 2: Exemplarischer Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 8.12. 2005 (Masterprüfungsordnung – MPO) Inhalt und Aufbau des Studiums der Jiddistik mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.).

§ 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudiengang Jiddistik ist in der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium der Jiddistik im Masterstudiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre (= 4 Semester).
- (2) Das Studium umfasst 120 Kreditpunkte (CP = Credit Points) und hat eine Arbeitslast (workload) von insgesamt ca. 3600 h. Davon entfallen auf den Wahlpflichtbereich 12 CP.

§ 5 Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Die Jiddistik ist die Wissenschaft von der jiddischen Sprache und Literatur und der Kultur der aschkenasischen Juden, sofern sie auf Jiddisch stattfindet oder in jiddischen Quellen und Texten ihren Niederschlag gefunden hat. Das Fach vereinigt philologische, kulturwissenschaftliche, sprach- und literaturwissenschaftliche Ansätze und Methoden.
- (2) Der Masterstudiengang Jiddistik ist in erster Linie forschungsorientiert ausgerichtet. Das Masterstudium Jiddistik vermittelt ein vertieftes Hintergrund- und Überblickswissen zur jiddischen Kultur und Literatur sowie vertiefte Kenntnisse in jiddistischer Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft und Philologie. Die Studierenden sollen auf gehobenem Anforderungsniveau mit zentralen Forschungsfeldern der Jiddistik, ihren Ansätzen und Methoden, einschlägigen Hilfsmitteln usw. bekannt gemacht werden und in thematischer Breite Anschluss an den aktuellen internationalen Wissenstand finden. Sie sollen an selbständige, methodenreflektierende wissenschaftliche Arbeit herangeführt und (vor allem im Rahmen der Masterarbeit) zu einer Spezialisierung auf Teilgebiete der Jiddistik befähigt werden.

Nicht zuletzt sollen die Studierenden ein methodenreflektierendes und ideologiekritisches Urteilsvermögen im Umgang mit einschlägiger wissenschaftlicher Sekundärliteratur entwickeln, aber auch populäre Darstellungen und Inszenierungen jiddischer Kultur vor deren gesellschaftlichem Hintergrund kulturwissenschaftlich reflektieren und sich mit den gesellschaftlichen Funktionen und Aufgaben ihres Faches auseinandersetzen können.

Ein wesentliches Ziel ist der Erwerb bzw. Ausbau von Kenntnissen der für die wissenschaftliche Arbeit in der Jiddistik unverzichtbaren Sprachen. In Lehrveranstaltungen, die ganz oder teilweise auf Jiddisch gehalten werden, wird die Sprachkompetenz im Jiddischen gefestigt. Weil die traditionelle aschkenasische Kultur von einer jiddisch-hebräischen Binnendiglossie geprägt ist, sind grundlegende Kenntnisse des Hebräischen für die jiddistische Arbeit unverzichtbar und ihr Erwerb Bestandteil des Studienprogramms. Daneben haben die Studierenden die Möglichkeit, sich zusätzliche Sprachkenntnisse aneignen, sofern dies nach ihren individuellen thematisch-wissenschaftlichen oder beruflichen Interessen sinnvoll ist, also z.B. slawi-

sche Sprachen zu lernen oder sich mit besonderen Entwicklungsstufen des Hebräischen oder der germanischen Sprachen vertieft zu beschäftigen.

§ 6 Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Die Studieninhalte des Masterstudiengangs Jiddistik sind in Module gegliedert, die inhaltlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen umfassen. Ein Modul besteht aus Veranstaltungen im Umfang von in der Regel 6 SWS. Module sollen immer als ganze studiert werden.
- (2) Es sind 4 Module zu studieren. Module I–IV sind Pflichtmodule. Die Lehrveranstaltungen der Module I–III werden von den Lehrenden des Faches Jiddistik angeboten, Modul IV von Lehrenden des Faches Jüdische Studien. Im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich sind weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 CP in Absprache mit den Studiengangsbeauftragten für den Master-Studiengang Jiddistik aus dem Studienangebot anderer Studiengänge zu belegen.

Die Module I–IV können in beliebiger Reihenfolge studiert werden.

- (3) Die Pflichtmodule sind folgenden Themenbereichen zugeordnet:
 Modul I: Jiddistische Sprachwissenschaft
 Modul II: Jiddische Kultur und Literatur vor 1800
 Modul III: Jiddische Kultur und Literatur im 19. und 20. Jahrhundert
 Modul IV: Biblisches Hebräisch

Eine ausführliche Darstellung der Pflichtmodule (Module I–IV) befindet sich in Anhang 1.

Übersicht:

	SWS	Workload/Stunden	CP
Modul I	6 SWS Pflichtveranst.	270 + 120 bis 360	9 + 4 bis 12
Modul II	6 SWS Pflichtveranst.	270 + 120 bis 360	9 + 4 bis 12
Modul III	6 SWS Pflichtveranst.	300 + 120 bis 360	10 + 4 bis 12
			[28 + 28]
Modul IV	8 SWS Pflichtveranst.	300 + 180	16
Wahlpfl.	Wahlpflichtveranstaltung	360	12
Teamprojekt		360	12
Master-Arbeit		720	24
Total		360	120

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) In den Pflichtmodulen (Module I–IV) werden die folgenden Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

Einführungsveranstaltungen vermitteln auf Master-Niveau einen ersten Zugang zu einer Teildisziplin der Jiddistik, bzw. einem Themenkomplex und geben einen Überblick über die wichtigsten Gegenstände und Modelle in den Studienbereichen. Sie fördern das Verständnis der Zusammenhänge und geben Anregungen für selbständige Vertiefung der vermittelten Kenntnisse. Sie sind in Aufbau und Inhalt auf die anderen Lehrveranstaltungen abgestimmt, welche sie entweder zeitlich parallel begleiten oder auf deren späteren Besuch sie vorbereiten.

Übungen dienen sowohl der Einübung von Methoden und Techniken an speziellen Gegenstandsbereichen als auch der Erschließung weiterer Bereiche des Faches sowie der Einführung in spezielle Methoden des Faches.

Masterseminare dienen dem forschungsorientierten Lernen und leiten zur selbständigen Anwendung erworbener wissenschaftlicher Fertigkeiten an. Sie vertiefen wissenschaftliche und methodische Probleme des Faches anhand ausgewählter Teilgebiete.

Sprachkurse dienen der Vermittlung und Einübung des Hebräischen.

Das *Teamprojekt* zielt auf die Anwendung des im wissenschaftlichen Studium erworbenen Fachwissens ab sowie auf die Ausbildung konzeptueller, schriftlicher und mündlicher Fähigkeit zur projektbezogenen Planung größerer Arbeiten, zu ihrer Präsentation und Durchführung. Das Teamprojekt fördert Kommunikationskompetenz sowie Teamarbeit und Fähigkeiten zur Entwicklung von Projekten.

- (2) In dem fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich werden die für die jeweiligen Studiengänge laut Studienordnung üblichen Arten von Lehrveranstaltungen angeboten.

§ 8 Anforderungen des Studiums

- (1) Im Studium müssen sich Studierende nach Maßgabe des § 7 dieser Studienordnung an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese als Beteiligungsnachweis.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen (Testaten) sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z.B. mündliches Kurzreferat, mündliche Prüfung, Thesenpapier, Protokoll, schriftliches Kurzreferat, schriftlicher Test). Die Dozentin bzw. der Dozent legt vor Veranstaltungsbeginn fest, welche Nachweise in welcher Form erbracht werden können.

§ 9 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit, dem Teamprojekt und 6 studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen der jeweiligen Module.
- (2) Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen von § 19 MPO.
- (3) In den Modulen I–III sind jeweils eine Abschlussprüfung zu einem Masterseminar abzulegen, davon 1 in Form einer schriftlichen Hausarbeit und 1 in Form einer Studienarbeit. Nach Wahl des Studierenden sind darüber hinaus in den Modulen I–III insgesamt zwei weitere Abschlussprüfungen zu erbringen.
- (4) In Modul IV ist die vorgesehene Sprachprüfung in Form einer Übersetzungsklausur und einer mündlichen Prüfung abzulegen.
- (5) In dem Teamprojekt wird die Abschlussprüfung durch Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abgelegt. Näheres regelt § 17 MPO.

§ 10 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen stehen in thematischem Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus und erfolgen in Form einer Studienarbeit (eines schriftlich ausgearbeiteten mündlichen Referats), einer schriftlichen Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur nach § 16 MPO.
- (2) Abschlussprüfungen werden benotet. Näheres regelt § 21 MPO. Zu jeder Abschlussprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich; Näheres regelt § 6 Abs. 2–3 MPO. Für den Rücktritt von Abschlussprüfungen sind Fristen einzuhalten; diese regeln die §§ 10 (1) und 6 (2) MPO. Die Einbeziehung der Noten der Abschlussprüfungen in die Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt nach § 21 MPO.

§ 11 Kreditpunkte

- (1) Der Arbeitsaufwand für Lehrveranstaltungen und für die Abschlussprüfungen wird mit Kreditpunkten (Credit Points = CP) bewertet. 1 CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 h. Für die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Module I–III werden 3 CP, für Abschlussprüfungen 4–8 CP vergeben. Für die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls IV werden 10 CP, für die Abschlussprüfung 8 CP vergeben. Näheres ist Anhang I: "Verzeichnis der Module" zu entnehmen.
- (2) Für aktive Teilnahme am Teamprojekt und Bestehen der Abschlussprüfung werden zusammen 12 CP vergeben.

Übersicht:

Module I–IV	26 SWS	72 CP
Wahlpflichtbereich		12 CP
Teamprojekt		12 CP
Masterarbeit		24 CP
Summe		120 CP

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 9 MPO der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 13 Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Masterstudiengang Jiddistik erfolgt durch die Studiengangsbeauftragten im Fach Jiddistik in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierende bzw. den Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung und
- vor Abbruch des Studiums.

- (2) Im Übrigen berät die Hochschule ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums (§ 58 Abs. 5 HG).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 04.04.2006 und vom 21.12.2009

Düsseldorf den 23.12.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Anhang 1: Übersicht der Module

Modul I „Jiddistische Sprachwissenschaft“				
MA Jiddistik Pflichtmodul	work load	Kreditpunkte	Fachsemester	Dauer
	270 h (+ 120 bis 360 h)	9 CP (+ 4 bis 12 CP)	1./2. oder 3./4. Sem.	2 Semester
Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Kreditpunkte
Einführungskurs: Methoden und Probleme der jiddistischen Sprachwissenschaft		2 SWS / 30 h	60 h (+ 120 h)	3 CP (+4 CP)
Übung		2 SWS / 30 h	60 h (+ 120 h)	3 CP (+ 4 CP)
Masterseminar		2 SWS / 30 h	60 h (+ 120 bis 240 h)	3 CP (+ 4 bis 8 CP)
Prüfungsformen: Studienarbeit, Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung				
Vergabe von Kreditpunkten In jeder Lehrveranstaltung werden für die aktive Teilnahme und Vor- und Nachbereitung 3 CP vergeben. Im Masterseminar ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Eine weitere Abschlussprüfung (Klausur oder mündliche Prüfung) kann entweder in der Einführung oder in der Übung abgelegt werden. Studienarbeit (8 CP), Hausarbeit (8 CP), Klausur (4 CP), Mündliche Prüfung (4 CP).				

Modul II „Jiddische Kultur und Literatur vor 1800“				
MA Jiddistik Pflichtmodul	work load	Kreditpunkte	Fachsemester	Dauer
	270 h (+ 120 bis 360 h)	9 CP (+ 4 bis 12 CP)	1./2. oder 3./4. Sem.	2 Semester
Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Kreditpunkte
Einführungskurs: Jiddische literarische und kulturelle Entwicklungen und Kontakte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit		2 SWS / 30 h	60 h (+ 120 h)	3 CP (+ 4 CP)
Übung		2 SWS / 30 h	60 h (+ 120 h)	3 CP (+ 4 CP)
Masterseminar		2 SWS / 30 h	60 h (+ 120 bis 240 h)	3 CP (+ 4 bis 8 CP)
Prüfungsformen: Studienarbeit, Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung				
Vergabe von Kreditpunkten In jeder Lehrveranstaltung werden für die aktive Teilnahme und Vor- und Nachbereitung 3 CP vergeben. Im Masterseminar ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Eine weitere Abschlussprüfung (Klausur oder mündliche Prüfung) kann entweder in der Einführung oder in der Übung abgelegt werden. Studienarbeit (8 CP), Hausarbeit (8 CP), Klausur (4 CP), Mündliche Prüfung (4 CP).				

Modul III „Jiddische Kultur und Literatur im 19. und 20. Jahrhundert“				
MA Jiddistik Pflichtmodul	work load	Kreditpunkte	Fachsemester	Dauer
	300 h (+ 120 bis 360 h)	10 (+ 4 bis 12 CP)	1./2. oder 3./4. Sem.	2 Semester
Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Kreditpunkte
Einführungskurs: Jiddische literarische und kulturelle Entwicklungen im 19. Und 20. Jahrhundert		2 SWS / 30 h	60 h (+ 120 h)	3 CP (+ 4 CP)
Übung		2 SWS / 30 h	60 h (+ 120 h)	3 CP (+ 4 CP)
Masterseminar		2 SWS / 30 h	90 h (+ 120 bis 240 h)	4 CP (+ 4 bis 8 CP)
Prüfungsformen: Studienarbeit, Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung				
Vergabe von Kreditpunkten In jeder Lehrveranstaltung werden für die aktive Teilnahme und Vor- und Nachbereitung 3 CP vergeben. Im Masterseminar ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Eine weitere Abschlussprüfung (Klausur oder mündliche Prüfung) kann entweder in der Einführung oder in der Übung abgelegt werden. Studienarbeit (8 CP), Hausarbeit (8 CP), Klausur (4 CP), Mündliche Prüfung (4 CP).				

Modul IV Biblisches Hebräisch				
(Entspricht: „Basismodul B: Hebräische Sprache I - Biblisches Hebräisch“ im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien)				
	work load	Kreditpunkte	Fachsemester	Dauer
	300 h (+ 180 h)	16 CP	1./2. oder 3./4. Sem.	2 Semester
Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Kreditpunkte
SK: Hebräisch – Bibel I		4 SWS / 60 h	90 h	5
SK: Hebräisch – Bibel II		4 SWS / 60 h	90 h	5 (+6)
Prüfungsformen: Übersetzungsklausur; mündliche Prüfung				
Vergabe von Kreditpunkten Regelmäßige aktive Teilnahme Abschlussprüfung Anzahl der Kreditpunkte für die Prüfung: 6 CP				

Teamprojekt Jiddistik				
MA Jiddistik Pflichtmodul	work load	Kreditpunkte	Fachsemester	Dauer
	360 h	12 CP	1./2. Sem.	2 Semester
Lehrform		Kontaktzeit	Selbststudium	Kreditpunkte
1 Teamprojekt: eigenverantwortliche, 3-monatige Teamarbeit zu einem von den Studierenden in Absprache mit einem Betreuer (Lehrende der Jiddistik) frei gewählten Thema			360 h	12 CP
Prüfungsform: Präsentation des Teamprojektes				
Vergabe von Kreditpunkten: mündliche und schriftliche Präsentation des Teamprojektes (12 CP)				

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. oder 2. Jahr	Modul I	Modul II	Fachübergreifender Wahlpflichtbereich
1. Jahr	Teamprojekt		
1. oder 2. Jahr	Modul III	Modul IV	Fachübergreifender Wahlpflichtbereich
2. Jahr	Masterarbeit		

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.12.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.04.2007, zuletzt geändert am 26.09.2009, wird wie folgt geändert:

1.) Im fächerspezifischen Anhang wird folgender Abschnitt neu eingefügt:

„Jiddistik

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf folgende Kenntnisse:

Vorausgesetzt wird eine hinreichende aktive und passive Sprachkompetenz im Modernen Standardjiddisch in etwa in dem Umfang, wie er durch die Sprachmodule „Jiddische Sprache und Kultur“ A und B (Basismodule I und III) im Ergänzungsfach Jiddische Kultur, Sprache und Literatur im Bachelorstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vermittelt wird.

2. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 2 und 3:

Die Jiddischkenntnisse werden nachgewiesen durch

- a) den erfolgreichen Abschluss der im Rahmen des Bachelor-Ergänzungsfaches Jiddische Kultur, Sprache und Literatur angebotenen Sprachkurse „Jiddisch I-III“
oder
- b) den erfolgreichen Abschluss von an anderen Universitäten angebotenen Jiddischkursen, sofern diese in ihrem Umfang und ihren Anforderungen vom Lehrstuhl für Jiddische Kultur, Sprache und Literatur als ausreichend anerkannt werden,
oder
- c) durch eine besondere Sprachprüfung, die vor Aufnahme des Studiums einmal jährlich am Lehrstuhl für Jiddische Kultur, Sprache und Literatur abgelegt werden kann.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21.12.2009

Düsseldorf, den 23.12.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Piper' with a stylized flourish at the end.

Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen
der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 23.12.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 06.12.2005, zuletzt geändert am 08.12.2009, wird wie folgt geändert:

Der Anhang 2 erhält folgende Änderung:

In der Tabelle "Ein-Fach-Studiengänge" wird in der Spalte "Jiddistik" die Zeile „Kreditpunkte für AP“ wie folgt neu gefasst:

- " • je 1 AP in den Modulen I-IV, davon in den Modulen I-III mindestens 1 durch schriftliche Hausarbeit und mindestens 1 durch Studienarbeit
- in den Modulen I-III insgesamt 2 weitere AP"

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21.12.2009.

Düsseldorf, den 23.12.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Ordnung zur Aufhebung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie
mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 23.12.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW, S. 474), zuletzt geändert am 12. Mai 2009 (GV.NRW.2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 09. Mai 2008 tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf außer Kraft.

§ 2 Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2009 oder zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studienordnung vom 09. Mai 2008.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 04.05.2009 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18.12.2009.

Düsseldorf, den 23.12.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans-Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Ordnung zur Aufhebung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie
mit dem Abschluss Master of Science an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 23.12.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW, S. 474), zuletzt geändert am 12. Mai 2009 (GV.NRW.2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Master of Science vom 09. Mai 2008 tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf außer Kraft.

§ 2 Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2009 oder zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studienordnung vom 09. Mai 2008.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 04.05.2009 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 18.12.2009.

Düsseldorf, den 23.12.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.